



Pa. 71.
2.



REGLEMENT,
Wegen
Richtiger Bezahlung

Der
Baß = Süß =

Selder,

Zu Abstellung
Der deßfals bisher vorgekommenen
Vielen Klagen.

Sub dato Berlin, den 14. Aprilis 1733.

Alten Stettin,
Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommerf.
Regierungs-Buchdrucker.

n,
er-
nd
zu
en
ft,
be

n.

appe.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. Unserm al-

lergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß eine Zeithero viele Klagen, von denen Bürgern und Bauern, sonderlich bey denen Chets und Rätthen der Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer, wann sie in die Membrer und Städte gereiset, angebracht seyn, daß sie mit denen Paß-Fuhren so beschweret würden, und die Bezahlung davor in mancher Zeit und Jahr, auch nicht richtig erhielten, bey der Nachfrage sich auch gefunden habe, daß die Querelen nicht sonder Grund gewesen, zumahl schon über 2. Jahr aus der Land-Menthey die im Etat darzu ausgesetzte Gelder nicht assigniret und gehoben wären, so theils daher rührete, daß die Pässe und Quittungen von denen Land-Rätthen, Beambten, Magistraten ꝛ. nicht gehörig eingesandt, oder denenselben nicht abgeliefert, theils auch wohl verlohren, und wenn sie auch noch eingesandt, verworffen würden, mithin durch die Examinaciones und Relationes zur Approbation und Justification die Zeit hingienge; Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät, solchen Beschwerden und Unordnung folgendergestalt abzuhelffen, allernädigst gut gefunden:

1. So viel die March-Fuhren und derselben Bezahlung betrifft, soll es, weil quartaliter beym Lande darzu das nöthige ausgeschlagen wird, und sodann die Bezahlung sofort geschiehet, mithin desfalls niemand mit Grund zu klagen hat, dabey noch ferner bleiben.

2. Anlangend aber die Paß-Fuhren, so muß, da Seine Königliche Majestät solche zum theil aus Dero Land-Menthey bezahlen lassen, worzu im Etat ein gewisses jährlich ausgesetzt ist, und zum theil vom Lande die Bezahlung erfolgt,

folge
ange
von
der
Land

sen d
Fuh
testin
welc
rem
tung
geb
mit
nen
tion
brin

beza
nen
wie
jede
geg

tion
oder
ger
atte

gef
ren,
die

son
fig
ode

folget, worzu die Gelder bey denen Quartal-Repartitionen angeleget werden, jedesmahl auf den auszugebenden Paß von dem Expeditore gefeszet werden, ob die Abfuhr aus der Land-Nienthey, oder aus der Ober-Steuer-Casse vom Lande zu bezahlen sey. Wann nun

3. Eine Stadt oder Dorff eine Abfuhr gethan, so müssen die Leuthe, welche solche verrichtet haben, wenn es eine Fuhr ist, die vom Lande bezahlet werden muß, mit dem attestirten Paß sich bey dem Land-Nath des Creyses melden, welcher sodann eine Assignation an den Creys-Receptorum giebt, daß dieser solche gegen darunter gefeszte Quittung bezahlen solle, und muß der Creys-Einnehmer ein eingebundenes Buch mit der Stadt und der Dorffschafft halten, mithin darinn die Fuhr und das Geld verzeichnen, auch denen Unterthanen vom Lande bey Abfuhrung der Contribution das betragende zu gute schreiben und in Abrechnung bringen, denen Bürgern aber ihr Quantum baar bezahlen.

4. Wegen der Fuhren, welche aus der Land-Nienthey bezahlet werden müssen, haben sich die Vorspänner bey denen Ampts-Leuthe zu melden, welche denn solche gleichfals, wie vorstehet, zu vergüten gehalten sind, zumahl sie ohnedem jedes mahl wissen, wenn aus den Aemblern Vorspann hergegeben wird.

5. Bey denen Städten müssen die Atteste und Assignationes von dem Land-Nath und 2. Membris des Magistrats, oder wo kein Land-Nath ist, von dem dirigirenden Bürgermeister und 2. Membris Senatus unterschrieben und attestirt werden.

6. Sollen nicht mehr Meilen, als die Leute würdlich gefahren haben, wenn gleich im Paß mehrere gefeszet wären, auch nicht mehr Pferde bezahlet werden, als worauf die Pässe lauten.

7. Soltten nun an einigen Orten keine Contributions-sondern nur Accise-Cassen seyn, so kan darauf auch die Assignation geschehen, und werden sodann von solchen Accise-oder Creys-Einnehmern, oder Ambl-Leuthe die attestirte
und

und quitirte Pässe statt bahrer Bezahlung mit darunter
gegesetzter Quitung, daß ihnen solche vergütet seyn, gehörig-
en Orths eingesandt.

8. Sollten einige Unterthanen von denen Officiers die
Atteste auf die Pässe nicht erhalten können, so muß entwe-
der der Amtmann, oder Magistrat attestiren, daß die Fuhr
würcklich geschehen sey.

9. Imfall auch etwa ein Zweifel vorkäme, ob dieser
oder jener Paß aus der Land-Renthey oder Ober-Steuer-
Casse zu bezahlen sey? So sollen beyde Cassen ihre Rationes
pro & contra vorstellen, da sodann die Sache, dem Besin-
den nach, entweder von der Krieger- und Domainen-Cam-
mer entschieden, oder nöthigen falls darüber an Seine Kö-
nigl. Mäjestät berichtet werden muß, gestalt denn ohnedem
auch die Rechnungen von den Paß-Fuhren jedesmahl nach
Hofe zur Approbation ferner, wie bishero, einzusenden sind.

10. Schließlich muß der Krieger- und Domainen-Rath
Bangerow die Königl. Ampts-Fuhren aus denen im Etat
ausgesetzten Geldern bezahlen, nicht aber zur Bezahlung
und Erfüllung des Etats Quant, bezahlte Paß-Fuhr-Gelder
in Abrechnung bringen. Signatum Berlin, den 14. Aprilis
1733.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, F. v. Börne, A. D. v. Biera, F. M. v. Diebahn, F. W. v. Happe.

Kg 4215

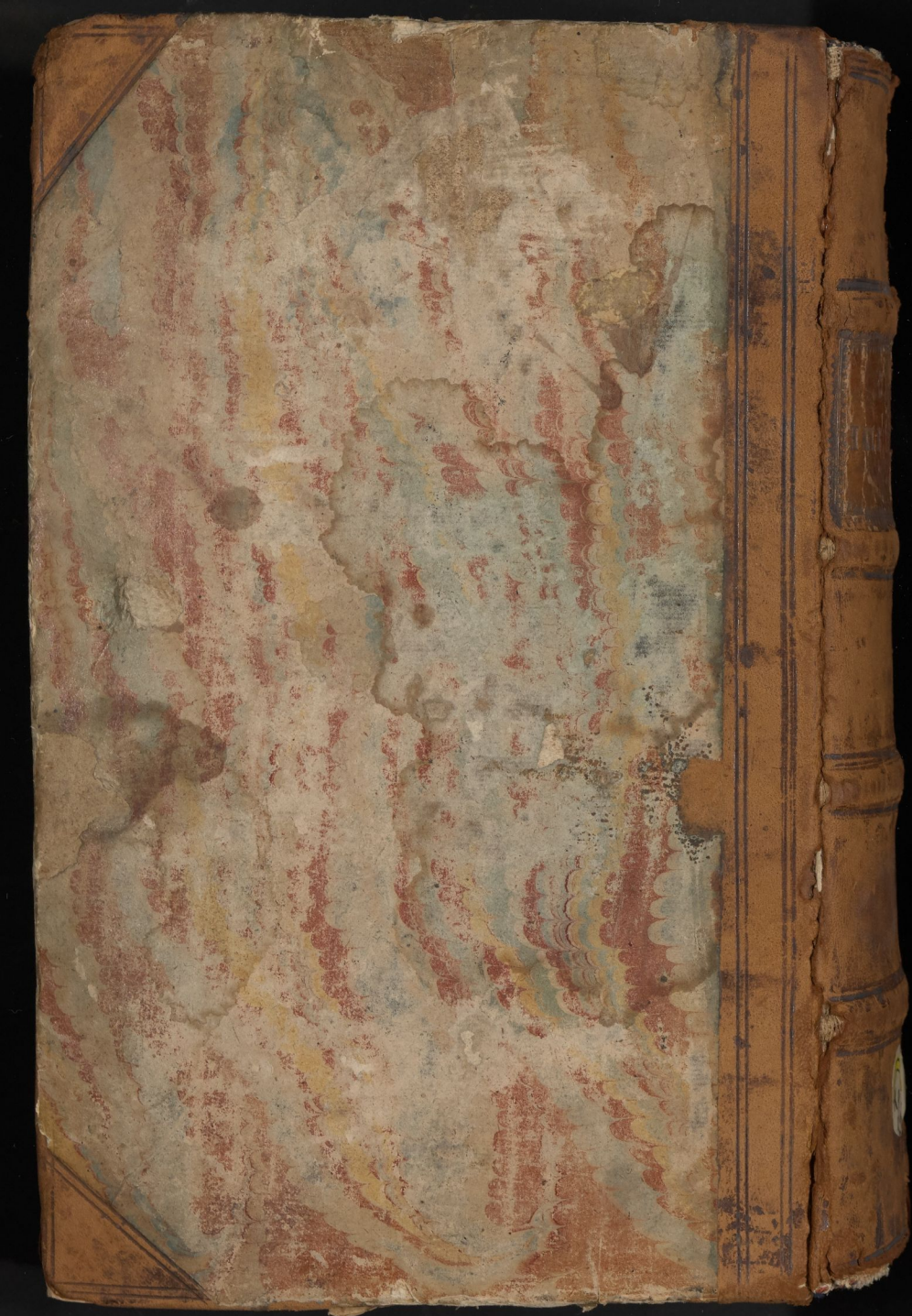
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



REGLEMENT,

Wegen

Richtiger Bezahlung

Der

= **Süßer** =

elder,

Zu Abstellung
bisher vorgekommenen
len Klagen.

Berlin, den 14. Aprilis 1733.

Alten Stettin,
Friedrich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker.

